im Wege der Anleihe gibt. Diese Vollmacht soll sich erstrecken auf einen Betrag bis zu 15 Milliarden, wobei es dem Provinzialausschuß oder einer von diesen einzusetzenden Kommission überlassen bleiben muß, zu bestimmen, in welchen Abschnitten und unter welchen Bedingungen das Geld durch die Ausgabe von Rheinprovinzanleihescheinen beschafft werden soll.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hierzu folgenden Beschluß des Provinziallandtages zu beantragen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß:

1. die Genehmigung zur Ausgabe von Rheinprovinzanleihescheinen in Höhe von 15 Milliarden Mark nachzusuchen,
2. die näheren Bestimmungen über die Art und Zeit der Ausgabe, Ausgabekurs, Stückelung, Verzinsung und Tilgung festzusetzen,
3. die ihm zu 2 erteilte Ermächtigung einer von ihm einzusetzenden Kommission zu übertragen."

Düsseldorf, den 25. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer, Vorsitzender. Dr. Horion, Landeshauptmann.

Anlage 26.
(Drucksachen-Nr. 25.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend
Kündigung von Provinzial-Anleihen.

Infolge der Geldentwertung werden die in Goldmark gezahlten Hypotheken in stärkstem Maße der Landesbank zurückgezahlt; dadurch verlieren die zur Geldbeschaffung für diese Darlehen ausgegebenen Anleihescheine ihre satzungsgemäße Deckung. Zudem ist die Erneuerung der Zinsscheinbogen mit erheblichen Kosten verbunden, die insbesondere bei den überwiegenden Stücken kleineren Betrages den Kapitalwert dieser Stücke erheblich übersteigen. Eine Kündigung der Anleihescheine der Vorkriegszeit ist deshalb notwendig. Der Provinzialausschuß hat für die 16. bis 41. Emission von seinem Recht Gebrauch gemacht und diese Anleihe zur Kündigung aufgerufen. Für die Serien 3 bis 15 steht dem Provinzianllandtag das Recht der Kündigung zu.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt die Landesbank, die Rheinprovinz-Anleihe Emission 3 bis 15 zur Rückzahlung zu kündigen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer, Vorsitzender. Dr. Horion, Landeshauptmann.

Anlage 27.
(Drucksachen-Nr. 26.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend
Erlaß einer Gebührenordnung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.

Bei der Durchführung der auf Grund des § 26 ANG. vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 657) von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ergangenen Verordnungen über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter erwachsen dem Landesarbeitsamt Kosten, zu deren Deckung Mittel im Haushalt nicht vorhanden sind. Der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorläufige Verwaltungsausschuß des Landesarbeits- und Berufsamtes hat sich daher im Einvernehmen mit den bei diesem bestehenden Fachausschüssen in seiner Sitzung am 3. März 1923 damit einverstanden erklärt und dazu die Zustimmung des Provinzialausschusses in seiner Sitzung vom 6. März 1923 gefunden, daß vom 1. März d. Js. ab bis zum Erlaß einer Gebührenordnung durch den Provinziallandtag für einzelne Handlungen eine Verwaltungsgebühr durch das Landesarbeits- und Berufsamt erhoben wird. Die Höhe der Gebühren war so bemessen, daß die aufgewandten Kosten durch die Einnahmen annähernd gedeckt wurden. Ihre Anpassung an den jeweiligen Geldwert ist für jeden Kalendermonat entsprechend den Veränderungen der im vorausgegangenen Monat veröffentlichten Reichsindexziffer durch den Landeshauptmann erfolgt. Für den Monat Juni haben demzufolge die Gebühren betragen:

a) für die Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Art) je Arbeitskraft 5500 Mark
b) für die Beurkundung des Einverständnisses mit dem Stellenwechsel aus der Landwirtschaft in die Industrie je Arbeitskraft . . . . . 2700 „
c) für die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen, soweit solche ausdrücklich beantragt sind und nur dem Interesse des Antragstellers dienen . . . . 1400 „
d) für die Ausstellung einer Zweitschrift . . . . . 800 „

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren ist in den §§ 4 und 24 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 30. April 1906 und § 6, Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und neuerdings im § 8 der Verordnung der Reichsarbeitsverwaltung vom 2. Januar 1923 gegeben. Demnach ist für die Erhebung der Gebühren durch das Landesarbeits- und Berufsamt als einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung der Erlaß einer Gebührenordnung durch den Provinziallandtag erforderlich.

Der Provinzialausschuß beantragt daher folgende Beschlußfassung:

„Der Provinziallandtag wolle die nachstehende Gebührenordnung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz genehmigen."

Gebührenordnung
für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 4 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 und des § 6, Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 wird für den Dienstbereich des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz folgende Gebührenordnung erlassen.

§ 1. Für die Handlungen, die das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz (Landesamt für Arbeitsvermittlung) bei der Durchführung der auf Grund des § 26 des ANG. vom 22. Juli 1922 von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ergangenen Verordnungen über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vornimmt, insbesondere

a) für die Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Art),
b) für die Beurkundung des Einverständnisses mit dem Stellenwechsel aus der Landwirtschaft in die Industrie,
c) für die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen, soweit solche ausdrücklich beantragt sind und nur dem Interesse des Antragstellers dienen,
d) für die Ausstellung einer Zweitschrift sind Gebühren von dem Antragsteller an das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz zu entrichten.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren festzusetzen unter fortdauernder Anpassung an den jeweiligen Geldwert.

§ 2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 3. Die Gebührenordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Juni 1923 sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf